

**Konsortialvereinbarung der Gesellschafter
der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH**

**aus Anlass der Gründung der
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH**

Aktualisierte Fassung vom 31.05.2023

Hinweis zur gendergerechten Sprache (nachrichtlich):

Bei der Benennung von Funktionen ist zur Verkürzung des Textes die männliche Form gewählt worden. Es gilt automatisch auch die weibliche Form und umgekehrt.

Konsortialvereinbarung

Die folgenden Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden...

1.	Landkreis Osnabrück	2.	Stadt Osnabrück
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	4.	Gemeinde Bad Laer
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	6.	Stadt Melle
7.	Gemeinde Bad Essen	8.	Stadt Bad Iburg
9.	Stadt Bramsche	10.	Stadt Georgsmarienhütte
11.	Gemeinde Wallenhorst	12.	Samtgemeinde Artland
13.	Gemeinde Bissendorf	14.	Gemeinde Hagen a.T.W.
15.	Samtgemeinde Fürstenau	16.	Gemeinde Ostercappeln
17.	Gemeinde Belm	18.	Gemeinde Bohmte
19.	Gemeinde Hasbergen	20.	Samtgemeinde Neuenkirchen
21.	Stadt Dissen aTW	22.	Gemeinde Hilter a.T.W
23.	Gemeinde Glandorf		

...vereinbaren als Parteien der Konsortialvereinbarung, was folgt:

Präambel

Die Parteien (nachfolgend: die Konsortialpartner) haben sich in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit dem Zweck der Tourismusförderung im Osnabrücker Land zusammengeschlossen.

Ziel der Konsortialpartner als Gesellschafter der neuen Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (nachfolgend: Gemeinschaftsunternehmen) ist es, langfristig den Tourismus und damit die wirtschaftliche und regionale Entwicklung im Osnabrücker Land zu fördern und das touristische Standortmarketing des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück und der kreisangehörigen Städte und (Samt-)Gemeinden im Gesellschaftsgebiet durchzuführen und zu koordinieren.

Die Konsortialpartner waren **bis März 2020** in Form eines eingetragenen Vereins unter der Bezeichnung „Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.“ verbunden. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen ihnen soll fortgeführt werden. ~~Die finanziellen Risiken des Gemeinschaftsunternehmens werden nach § 16 des Gesellschaftsvertrages durch Zuzahlungen der Parteien gedeckt.~~ **Die erforderlichen Mittel zur Deckung von Jahresfehlbeträgen des Gemeinschaftsunternehmens werden nach § 16 des Gesellschaftsvertrages durch Zuzahlungen der Parteien (vgl. § 7 und § 8 Konsortialvereinbarung) bereitgestellt.**

~~Um dem Gemeinschaftsunternehmen die für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, die den jeweils aktuellen Anforderungen des europäischen Beihilfenrechts entsprechen, schließen die Konsortialpartner diese Konsortialvereinbarung ab.~~ **Die Konsortialpartner schaffen mit dieser Konsortialvereinbarung eine Grundlage für die rechtskonforme Finanzierung des laufenden Betriebs des Gemeinschaftsunternehmens.**

Die Vereinbarung enthält insbesondere Regelungen zur Führung der gemeinsamen Gesellschaft, deren Finanzierung und zur Einbindung weiterer Partner in die Tourismusförderung und das touristische Standortmarketing. Das Gemeinschaftsunternehmen selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Konsortialpartner was folgt:

TEIL 1 - Ziele und Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens

§ 1 - Gegenstand der Konsortialvereinbarung

(1) Gegenstand der Konsortialvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Konsortialpartner in allen Belangen der Tourismusförderung in der Tourismusregion Osnabrücker Land nach Gründung des Gemeinschaftsunternehmens und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages mit den Aufgaben:

- Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Tourismusregion Osnabrücker Land führen, insbesondere
 - Konzeption, Steuerung und Management der Tourismusedwicklung in der Region,
 - Maßnahmen für Impulsgebung, Wissenstransfer und Qualifizierung für Definition und Ausbau eines touristischen Profils auf Grundlage der regionalen Identität,
- Entwicklung und ggf. Umsetzung von touristischen Angeboten, Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen,

- touristisches Marketing für die Region,
 - Vertretung der Region in regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien. Das Gemeinschaftsunternehmen führt seine Tätigkeiten im Netzwerk der touristischen und tourismusrelevanten Akteure im Osnabrücker Land durch.
 - Durchführung von oder Beteiligung an und/oder Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der örtlichen und überörtlichen Tourismuswirtschaft im Gesellschaftsgebiet.
- (2) Die Konsortialpartner verpflichten sich, unverzüglich alle zur Realisierung des vorstehend genannten Konsortialgegenstandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, insbesondere die dafür etwa erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und Verträge abzuschließen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt, ~~aber zur Umsetzung des Gegenstandes des Konsortiums einschließlich der in § 2 der Vereinbarung benannten Ziele, erforderlich sind.~~ **aber zur Umsetzung des Gegenstandes des Konsortiums einschließlich der in § 2 des Gesellschaftsvertrages benannten Ziele und Aufgaben erforderlich sind.**
- (3) Die Ausgestaltung aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Konsortialpartnern untereinander und im Verhältnis zum Gemeinschaftsunternehmen erfolgt unter strikter Beachtung von marktüblichen Regelungen, wie sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart werden.
- (4) Die Konsortialpartner werden stets sicherstellen, dass innerhalb der Gesellschaft ein gerechter Ausgleich der Interessen und eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung aller Gesellschafter stattfindet.

§ 2 - Ziele der Konsortialpartner

- (1) Die Konsortialpartner verfolgen als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens die folgenden Ziele:
- Erhalt und Mehrung der Wertschöpfung (Gewinne, Einkommen, Beschäftigung und Steuereinnahmen) im Osnabrücker Land mit Blick auf die vom Tourismus profitierenden Wirtschaftsbereiche,
 - Verbesserung der Standort-, Lebens- und Erlebnisqualität durch für Gäste und Einheimische attraktive Angebote,
 - Positionierung und Profilierung der Region im Tourismus- und Standortmarketing,
 - Vernetzung und Bündelung der relevanten Akteure, Strukturen und Initiativen im Hinblick auf gemeinsame Ziele, Pläne und Maßnahmen.
- (2) Die Konsortialpartner werden sich in allen wesentlichen Fragen der Tourismusförderung, des Standortmarketings und des Tourismusmarketings abstimmen und in allen Angelegenheiten der Gesellschaft (GbR der Konsortialpartner) stets vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich verpflichten, die Ziele des Gemeinschaftsunternehmens zu verfolgen.

§ 3 - Vorrang der Konsortialvereinbarung, Auslegungsvereinbarung

Diese Konsortialvereinbarung ist bei Meinungsverschiedenheiten als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Konsortialvereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen Vereinbarungen. Die übrigen Vereinbarungen sind gegebenenfalls so auszulegen und gegebenenfalls auch abzuändern, dass sie im Einklang mit dieser Konsortialvereinbarung stehen.

§ 4 – Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Konsortialpartner

Die unterzeichnenden Konsortialpartner werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung angewiesen wird, sich in der Betriebsführung an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben des jeweiligen Gesellschafters zur Führung von Unternehmen, an denen der jeweilige Gesellschafter beteiligt ist, z.B. zur Bilanzierung, zur Gesamtabchlussstellung, zum Umgang mit Informationszugang und Transparenz, zur Korruptionsprävention- und bekämpfung und zum Kodex Corporate Governance sowie sonstigen Dienstanweisungen, zu orientieren. Ergänzend gilt § 14 dieser Konsortialvereinbarung.

Teil 2 – Aufgaben des Gemeinschaftsunternehmens

§ 5 – Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

- (1) Die Konsortialpartner verfolgen gemeinsam das Ziel zur Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft ihres Zuständigkeitsgebietes, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbstständigen in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Bestandteil dieser allgemeinen Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist die Tourismusförderung. **Diese Aufgabe ist der freiwilligen kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen.**
- (2) Die Konsortialpartner haben sich in Verfolgung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH zusammengeschlossen. Deren satzungsgemäßer Zweck ist es, ein gemeinsames touristisches Profil für die Tourismusregion Osnabrücker Land zu entwickeln und auszubauen sowie ein entsprechendes Marketing zu betreiben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Tourismusförderung als gemeinsame Aufgabe notwendig, zweckmäßig oder sinnvoll ist.
- (3) Die Gesellschaft ~~und die in dieser Vereinbarung geregelten Beihilfen bezwecken~~ **bezweckt** demnach nicht die Übernahme von Aufgaben der einzelnen Gesellschafter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für örtliche inlandstouristische Angebote und ebenso nicht die Förderung einzelner Leistungsträger oder Wirtschaftsbereiche inlandstouristischer Leistungsträger.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe ~~stellt eine Aufgabe der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen~~

~~Beihilfenrechts~~ ~~darstellt.~~ und die dazu verfolgten Tätigkeiten des Gemeinschaftsunternehmens sind weitgehend nicht als Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts einzuordnen. In einzelnen Fällen wird eine geeignete beihilferechtliche Absicherung auf Grundlage des für De Minimis-Maßnahmen gültigen Regimes oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sichergestellt.

§ 6 - Aufgaben des Gemeinschaftsunternehmens und Sonderrechte

- (1) Das Gemeinschaftsunternehmen ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages dienen. Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere Tourismusförderung und Regionalmarketing. Im Einzelnen nimmt das Gemeinschaftsunternehmen insbesondere folgende Aufgaben auf den nachgenannten Gebieten wahr:

a. Destinationsentwicklung und –management

- Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Bekanntheit, der Attraktivität und des Images der Region Osnabrücker Land unter Berücksichtigung aller relevanten Funktionen, insbesondere der wirtschaftlichen, kulturhistorischen und regionalmarketingbezogenen Aspekte im Freizeit- und Tourismusbereich sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zur Standortförderung im Gesellschaftsgebiet. ~~in den Themenbereichen Radfahren, Stadterlebnis, Gesundheit, Tagungen & Kongresse sowie touristische Kulturentwicklung.~~

b. Destinationsmarketing und Kommunikation

- Ausrichtung des strategischen Marketings (Themen, Zielgruppen, Märkte) sowie des Marktauftritts des Osnabrücker Landes im Handlungsfeld Tourismus einschl. der Entscheidungen über das Corporate Design und eine zielgerichtete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gesellschafter, Information und Kommunikation über das Reise- und Freizeitziel Osnabrücker Land in den Quellmärkten im In- und Ausland, für Aus- flugs- und Übernachtungsgäste **sowie für die Bevölkerung (Binnenmarketing).**

c. Infrastruktur- und Angebotsentwicklung / touristische Netzwerkarbeit / Interessenvertretung

- Entwicklung touristischer Angebote, insbesondere in den Themenbereichen Radfahren, Stadterlebnis, Gesundheit, Tagungen & Kongresse sowie Kulturtourismus, Vertretung in regionalen, überregionalen, nationalen und internationalen Interessenverbänden und Institutionen, Sicherstellung der Akzeptanz des Tourismus bei den Bürgern, Sicherung der Tourismusfinanzierung und die Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen, z.B. aus Förderprogrammen, und Vertretung der Interessen der Gesellschafter in der Tourismuspolitik von Land und Bund

d. Tagungs- und Kongressmanagement

Positionierung des Osnabrücker Landes und seiner Tagungsstätten im deutschen Tagungs- und Kongressmarkt, Einrichtung einer Fach-AG „Tagungen und

Kongresse“ zur Abstimmung von Fragen der jährlichen Vorhabens- und Marketingplanung und konkreter Kooperationsprojekte, Tagungs- und Kongressallianz als Bündelungsorganisation für die relevanten Akteure in Stadt und Landkreis.

- (2) Die Unterzeichner der Konsortialvereinbarung verständigen sich darauf, der Stadt Osnabrück Entscheidungsvorbehalte für die Freigabe der jährlichen Vorhabens- und Marketingplanung im Bereich „Tagungen und Kongresse“ einzuräumen. Zusätzlich erhält die Stadt Osnabrück ein Vorschlags- und Veto-Recht bei der Besetzung der Leitung des Tagungs- und Kongressbüros.

Teil 3 - Finanzierung des Gemeinschaftsunternehmens

§ 7 - Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs

- (1) Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt im Mehr-Säulen-Modell und umfasst:
- a) **Jährliche Zuzahlungen (Kapitaleinlagen) der Gesellschafter als Zuschusszahlungen, sonstige Zuwendungen und** Ausgleichszahlungen wegen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im EU-beihilferechtlichen Sinne.
 - b) Unterstützungszahlungen der Gesellschafter, basierend auf vertraglicher Rahmenvereinbarung des jeweiligen Gesellschafters mit dem Gemeinschaftsunternehmen in Form „sonstiger Zahlungen für Geschäftsbesorgung“,
 - c) Einnahmen aus eigenerwirtschafteten Mitteln.
- (2) Die Konsortialpartner werden das Gemeinschaftsunternehmen wegen der Unterstützungsbeiträge im Sinne vorstehend Absatz 1 lit. a) mit einem beihilferechtlichen Betrauungsakt gemäß den europarechtlichen Anforderungen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauen und das Gemeinschaftsunternehmen finanziell unterstützen. Derzeit gehen die Parteien davon aus, dass die Zahlungen (Ausgleichsleistungen) auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes im Jahr 2020 etwa EUR 908.000,- sowie im Jahr 2021 und hierauf folgend etwa EUR 1.156.000,- jährlich [Summe der Festbetragseinlagen und variablen Einlagen] betragen werden. **Die Konsortialpartner werden das Gemeinschaftsunternehmen mit Zuzahlungen im Sinne vorstehend Absatz 1 lit. a) nach Maßgabe eines beschlossenen Wirtschaftsplans unterstützen.**

- (3) ~~Die Konsortialpartner verpflichten sich, das Gemeinschaftsunternehmen mit Finanzbeiträgen im Sinne vorstehend Absatz 1 lit. b) nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrages zu unterstützen. Derzeit gehen die Parteien davon aus, dass das Vertragsvolumen auf der Grundlage dieses Geschäftsbesorgungsvertrages im Jahr 2020 in Summe aller Beiträge aller Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens etwa netto EUR 201.000,- sowie im Jahr 2021 und hierauf folgend etwa netto EUR 308.000, jährlich betragen wird.~~ **Die Konsortialpartner werden das Gemeinschaftsunternehmen mit Zuzahlungen im Sinne vorstehend Absatz 1 lit. b) nach Maßgabe eines beschlossenen Wirtschaftsplans unterstützen.**
- (4) Die Konsortialpartner wirken darauf hin, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung angewiesen wird, die zur Führung des Betriebs des Gemeinschaftsunternehmens erforderlichen **Ausgleichsleistungen Zuzahlungen** in Form von ~~geschäftsbereichs- oder themenbezogenen~~ Kapitaleinlagen gemäß § 8 dieser Vereinbarung zu gliedern. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich entsprechend aus dem Wirtschaftsplan des Gemeinschaftsunternehmens für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (5) Die zur Sicherstellung der Finanzierung durch die jeweiligen Mitglieder der jeweiligen Gesellschaftergruppen - gemäß § 4 Abs. 3 lit. a), b) und c) bis w) des Gesellschaftsvertrages - in den jeweiligen Geschäftsjahren zu erbringenden ~~beschränkten Festbetrageinlagen und variablen Einlagen~~ **Kapitaleinlagen** sowie der sonstigen vertraglich zugesicherten Zahlungen werden gemäß
- a) ~~der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Vereinbarung~~ **der im Wirtschaftsplan** zwischen den Konsortialpartnern vereinbarten Auflistung im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens (**Anlage 3**) und
- b) unter Beachtung der in Bezug auf die Gesellschaftergruppe gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) in nachstehendem Absatz 6 bestimmten Summe verteilt. (**Anlage 3**)
- (6) Die absolute Summe der von den Mitgliedern der Gesellschaftergruppe gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) des Gesellschaftsvertrages zu erbringenden Kapitaleinlagen und der sonstigen Zahlungen gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages je Jahr ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages begrenzt auf 326.460,- € zzgl. eines angemessenen Inflationsausgleichs ~~je Jahr in Höhe von mind. 1,5 %.~~
- (7) Für etwa erforderliche Verlustausgleichszahlungen, welche über die vorstehend festgelegten Zahlungen hinausgehen und die eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedürfen, gilt ~~der Verteilungsmaßstab nach~~ **die Finanzierungslast des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrücker nach** § 16 Abs. 2 S. 6 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens entsprechend.
- (8) Die Konsortialpartner erklären, dass sie beabsichtigen, für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre ebenfalls auf Nachschusspflichten entsprechend den Regelungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 einzugehen. Solche Nachschusspflichten werden jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der **geänderten** Konsortialvereinbarung noch nicht verbindlich festgesetzt. Für die Festsetzung der Nachschusspflichten für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2024 gilt:

- a) ~~Die Nachschusspflichten für auf das Jahr 2021 folgende Geschäftsjahre werden erst verbindlich, wenn sie in einem Nachtrag (Ergänzung) zur Konsortialvereinbarung bestimmt werden.~~ **Die Nachschusspflichten für auf das Jahr 2023 folgende Geschäftsjahre werden erst verbindlich, wenn sie im durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan bestimmt werden oder sich daraus ergeben.**
- b) Der Nachtrag (Ergänzung) soll sich an den Regelungen in der Anlage 1 zu § 9, der Anlage 2 zu § 10, der Anlage 3 zu § 7 Abs. 5 und der Anlage 4 zu § 7 Abs. 3 orientieren bzw. diesen folgen.
- c) ~~Ein Nachtrag (Ergänzung) zur Regelung der Nachschusspflichten des jeweiligen Gesellschafters bedarf der jeweiligen Zustimmung der jeweils zuständigen Vertretungsgremien (Kreistag, Samt, Stadt oder Gemeinderat oder Ausschüsse, falls diese im Einzelfall zuständig sind) der jeweiligen Partei.~~ Nachschusspflichten müssen auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu der jeweiligen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters des Gemeinschaftsunternehmens stehen und dürfen diesen nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unbegrenzter Höhe verpflichten.

§ 8 - Ausgleichleistungen als Kapitaleinlagen, Nachschüsse von Gesellschaftern; Grundsätze

- (1) Die von den Konsortialpartnern in Form von Kapitaleinlagen ~~dem Gemeinschaftsunternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse~~ zur Verfügung gestellten ~~Ausgleichleistungen~~ **Zuzahlungen**, stellen Nachschüsse im Sinne des GmbH-Gesetzes dar. Diese werden nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze im Sinne einer für die Geschäftsführung verbindlichen Richtlinie geführt. Da- bei gilt:
- a) Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen - soweit nachfolgend nicht abweichend oder ergänzend geregelt - je Geschäftsjahr die Einforderung von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) beschließen. Ergänzend gelten § 15 und § 16 des Gesellschaftsvertrags.
- b) Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.
- c) Eine Verwendung der seit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens vereinbarten und ggf. künftig festgesetzten Nachschüsse als institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln einer Partei dieser Vereinbarung an das Gemeinschaftsunternehmen mit zukünftig fällig werdenden

Einlageforderungen des Gemeinschaftsunternehmens oder mit bereits an das Gemeinschaftsunternehmen geleisteten, aber noch nicht verbrauchten Einlagen. Die Verrechnung oder Verwendung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen des Gemeinschaftsunternehmens des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in § 9 und § 10 dieser Konsortialvereinbarung bestimmten Kapitaleinlagen, ist nur nach Maßgabe und in den in § 11 dieser Konsortialvereinbarung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

- d) Die solcherart erbrachten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Konsortialpartner als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens im Sinne von § 3 Absatz 2 GmbHG, deren Höhe den von den jeweiligen Vertretungsgremien der Parteien vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht übersteigen dürfen.

Für andere, d.h. sonstige Nachschüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt. Die Festlegung der Höhe der Zuschüsse hängt vom Wirtschaftsplan, insbesondere einem eventuell zu erwartenden Verlust ab. Bei den Zuschüssen zum Wirtschaftsplan, soweit sie durch die Konsortialpartner erfolgen, handelt es sich um Zuschüsse zu dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis der Konsortialpartner am Gemeinschaftsunternehmen begründet und sollen das Gemeinschaftsunternehmen in die Lage versetzen, sich in Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu betätigen. Die solcherart übernommenen Zuschüsse sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt, der sich seiner Höhe nach jeweils an der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Konsortialpartners dieser Konsortialvereinbarung in § 9 und § 10 ausrichtet.

- (2) Das jeweilige Vertretungsgremium der jeweiligen Konsortialpartner hat mit jeweils gleichlautendem Beschluss der Übernahme von Festbetrageeinlagen sowie variablen Kapitaleinlagen und den besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens bedarf für außerhalb der in § 8 bis § 10 bezeichneten Fälle bei einer Beschlussfassung über die Zuführung von Kapitaleinlagen oder sonstiger Nachschüsse der erneuten Zustimmung des jeweils zuständigen Vertretungsgremiums der jeweiligen Konsortialpartner dieser Konsortialvereinbarung. Nachschusspflichten müssen auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Konsortialpartners angemessenen Betrag begrenzt sein.
- (3) Auf gleichlautenden Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums der jeweiligen Konsortialpartner hin, ist die Geschäftsführung zu einer quartalbezogenen Vorgriffs-Verwendung der Kapitaleinlagen im Rahmen der Liquiditätssicherung und anderer erforderlicher Maßnahmen bzw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Pandemie) befugt. Die Befugnis umfasst die Ermächtigung der Geschäftsführung, in den Geschäftsjahren 2022ff jeweils im Vorgriff eine Sonderverwendung der ~~jeweiligen Kapitaleinlagen – ganz oder anteilig – der jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und~~

~~31.12. zu verwendenden Teilbeträge zum jeweils zuvor bezeichneten Quartalszeitpunkt vorzunehmen. Der Vorgriff je Quartal darf jeweils nicht höher sein, als der für das jeweilige Quartal bestimmte Teilbetrag.~~

§ 9 - Besondere Festbetragseinlagen der Gesellschafter

gemäß § 4 Absatz 3 a), b) und c) bis w) des Gesellschaftsvertrages

~~Themen~~ ~~oder~~ ~~bereichsbezogene~~ Festbetragseinlagen (Verwendungszwecke), die Bezifferung der Kapitaleinlagen der jeweiligen Höhe nach (Verwendungssumme) sowie der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Kapitaleinlagenzuführung (Fälligkeit; Geschäftsjahr der Verwendung) sind erstmalig mit Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens der Parteien dieser Vereinbarung in der ab Eintragung des Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung in das Handelsregister, spätestens seit dem 30.04.2020 und sodann für die folgenden Geschäftsjahre in Form der in Anlage 1 bestimmten Weise zu gliedern. Die Anlage 1 ist eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.

§ 10 - Besondere variable Einlagen der Gesellschafter

gemäß § 4 Absatz 3 a) und b) des Gesellschaftsvertrages

Die ~~themen~~ ~~oder~~ ~~bereichsbezogenen~~ variablen Kapitaleinlagen (Verwendungszwecke), die Bezifferung der Kapitaleinlagen der jeweiligen Höhe nach (Verwendungssumme) sowie der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Kapitaleinlagenzuführung (Fälligkeit; Geschäftsjahr der

Verwendung) sind erstmalig mit Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens der Parteien dieser Vereinbarung in der ab Eintragung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens geltenden Fassung in das Handelsregister, spätestens seit dem zum 30.04.2020 und sodann weiter für die folgenden Geschäftsjahre in Form der in Anlage 2 bestimmten Weise zu gliedern. Die Anlage 2 ist eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.

§ 11 - Besondere Voraussetzungen

zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen

- (1) Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten ~~Einlagen~~ **Zuzahlungen** eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen ~~Einlagen~~ **Zuzahlungen** des gleichen oder der folgenden Geschäftsjahre oder zur Verwendung in Fällen anderer Einlagen bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, ~~soweit der bestimmte Gesamt-betrag des gleichen Geschäftsjahres oder folgender überschritten wird~~ **soweit sie einen Anteil von 10% übersteigt**. Ergänzend gilt § 8 Abs. 2, S. 2.
- (2) Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß § 9 und § 10 dieser Konsortialvereinbarung sind über den Fall gemäß vorstehendem Absatz 1 hinaus vorzunehmen, soweit

- a) ein die Gesellschaft betreffender, förmlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss einer der Konsortialpartner dieser Vereinbarung geändert oder neu beschlossen wurde oder
- b) eine Vorgabe des Beteiligungsmanagements des jeweiligen Konsortialpartners dieser Vereinbarung in der Steuerung und Führung der Beteiligungen dieser Partei aus der jeweiligen Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des jeweilig eigenen Konzerns nicht anderweitig erfüllt werden kann oder
- c) ~~sich die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages dargestellten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind,~~
- d) ~~die Vollziehung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU-Beihilfenrecht an das Gemeinschaftsunternehmen zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen zu besorgen ist oder~~
- e) soweit sich das Aufgabengebiet des betrauten Gemeinschaftsunternehmens oder deren maßgeblichen Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung erforderlich ist.

Teil 4 – Erweiterungsklausel

§ 12 - Weitere Kooperation

Die Konsortialpartner sind sich darüber einig, dass die in dieser Konsortialvereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Konsortial- und Kooperationsstruktur an. Hierbei ist auch eine überörtliche Zusammenarbeit denkbar, gerade wenn sich die Grenzen einer Tourismusregion, deren Marktwahrnehmung verstärkt werden soll, über die örtlichen Grenzen des Osnabrücker Lands hinaus erstrecken.

§ 13 - Weitere Kooperationspartner; Einbindung weiterer Partner in die Finanzierung

- (1) Die Konsortialpartner sind sich darüber einig, dass das Konsortium grundsätzlich weiteren interessierten Partnern offen stehen soll. Eine Kooperation unter Übernahme einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen wird allerdings aus rechtlichen Gründen bis auf weiteres nur für Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand möglich sein.
- (2) Eine Erweiterung der Kooperation durch Aufnahme weiterer Kooperationspartner in diese Konsortialvereinbarung im Sinne von Absatz 1 bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 76 % der Konsortialpartner dieser Vereinbarung.

- (3) Die Konsortialpartner beabsichtigen, weitere Partner in die Finanzierung der Tourismusförderung und des Standortmarketings in der Tourismusregion Osnabrücker Land einzubinden, insbesondere durch:
- Marketing-Partnerschaften,
 - Sponsoring-Partnerschaften,
 - Einwerbung von Dritt- oder Fördermitteln aller Art.
- (4) Die Konsortialpartner werden darüber hinaus Möglichkeiten prüfen, wie die Einbindung weiterer Finanzierungspartner nach Maßgabe des geltenden Rechts sinnvoll strukturiert werden kann.

TEIL 5 - Dauer und Beendigung, Nichtvollziehbarkeit der Vereinbarung

§ 14 – Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und erfolgt für die Dauer ~~der~~ *Betrauung* des Gemeinschaftsunternehmens. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann nicht gekündigt oder durch einseitige Erklärung eines Vertragspartners beendet werden, solange die Partei als Gesellschafter an der „Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH“ beteiligt ist. **Die folgenden Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.** ~~Der Ausschluss des Kündigungsrechts nach vorstehendem Absatz 1 gilt jedoch maximal für die Dauer der Betrauung nach Abschluss dieser Vereinbarung. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.~~
- (3) Die unterzeichnenden Gesellschafter können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der aus der Sphäre des Gemeinschaftsunternehmens herrührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem der unterzeichnenden Gesellschafter dieser Vereinbarung durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft untersagt wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Konsortialpartner als Gesellschafter aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausscheidet.
- (4) Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und mindestens einem weiteren Konsortialpartner dieser Vereinbarung unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Tritt ein neuer Gesellschafter in das Gemeinschaftsunternehmen ein, dessen Finanzierung dem Gemeinschaftsunternehmen den Tatbestand der Beihilfe nach dem europäischen Beihilferecht begründet, verpflichten sich die unterzeichnenden

Konsortialpartner darauf hinzuwirken, dass die betreffende Partei Vertragspartner dieser Konsortialvereinbarung wird.

§ 15 – Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel

- (1) Die unterzeichnenden Konsortialpartner werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung angewiesen wird, die ~~mit der Betrauung~~ dem **Gemeinschaftsunternehmen** übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieser Konsortialvereinbarung einzuhalten.
- (2) Die Konsortialpartner werden diese Konsortialvereinbarung und die sich aus ihrem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (3) Die Parteien werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (4) Die Parteien werden insbesondere alle Änderungen dieser Vereinbarung vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um diese an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 16 - Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit des Konsortiums

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, verpflichten sich die Konsortialpartner, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und das Konsortium so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

TEIL 6 – Vertraulichkeit, Schlussbestimmungen

§ 17 - Vertraulichkeit

Jeder Konsortialpartner ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm aufgrund dieser Konsortialvereinbarung oder in seiner Eigenschaft als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft (GbR der Konsortialpartner) zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Schweigepflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen gegenüber Banken oder den zuständigen Gremien der Konsortialpartner vorgelegt werden, wobei insoweit die Befassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzusehen ist. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs

anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

§ 18 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Konsortialpartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig - Osnabrück.
- (4) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.

Osnabrück, den _____ 2023

Landkreis Osnabrück

Stadt Osnabrück

Gemeinde Bad Rothenfelde

Gemeinde Bad Laer

Samtgemeinde Bersenbrück

Stadt Melle

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Stadt Bramsche

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Samtgemeinde Fürstenau

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Belm

Gemeinde Bohmte

Gemeinde Hasbergen

Samtgemeinde Neuenkirchen

Stadt Dissen aTW

Gemeinde Hilter a.T.W.

Gemeinde Glandorf
